


Einladung

zur ordentlichen Hauptversammlung
der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

WKN SKWM01 / ISIN DE000SKWM013





Der Vorstand der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG lädt hiermit die Aktionäre der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG zur ordentlichen Hauptversammlung am Montag, 18. Juni 2007, um 10:00 Uhr in das Haus der Bayerischen Wirtschaft Max-Joseph-Str. 5, 80333 München ein.

Die Hauptversammlung hat folgende Tagesordnung:

TOP 1

Vorlage des festgestellten und testierten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2006 der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG sowie des testierten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichtes des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2006 sowie des Berichtes des Aufsichtsrates der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

Diese Unterlagen können in den Geschäftsräumen der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG am Sitz der Gesellschaft in 84579 Unterneukirchen, Fabrikstraße 6, während der Geschäftszeiten eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen werden den Aktionären auf Anfrage kostenlos und unverzüglich übersandt. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Der Geschäftsbericht mit Konzernabschluss und zusammengefasstem Lagebericht steht auch auf der Website der Gesellschaft unter www.skw-steel.com zur Verfügung.

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn aus dem Geschäftsjahr 2006 in Höhe von EUR 37.010,18 auf neue Rechnung vorzutragen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes im Geschäftsjahr 2006 für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2006 für das Geschäftsjahr 2006 Entlastung zu erteilen.

TOP 5

Beschlussfassung über die Wahl der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eisenheimer Str. 31 in 80687 München zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

TOP 6

Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2006/II (§ 4 Ziffer 4 der Satzung) und über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2007/I und die entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. § 4 Abs. 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2006/II) und die darin enthaltene Ermächtigung des Vorstandes, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital durch die Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Aktien gegen Bar- und / oder Sacheinlage einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 1.650.000 zu erhöhen, wird aufgehoben.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 30. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 2.200.000 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007/I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

a) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum

Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 AktG unterschreitet;

b) soweit der Ausschluss des Bezugsrechtes erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder -darlehen oder Optionsscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandelrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;

c) sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen oder Verschmelzungen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter erfolgt;

d) für Spitzenbeträge.

Der Aufsichtsrat wird weiter ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2007/I zu ändern.

5. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend zu ändern. § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 4:

„Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 30. Juni 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 2.200.000 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007/I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

a) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien anteilig entfallende Betrag des Grundkapitals 10% des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt

und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 AktG unterschreitet;

- b) soweit der Ausschluss des Bezugsrechtes erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder -darlehen oder Optionscheinen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandelrechts oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- c) sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen oder Verschmelzungen zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter erfolgt;
- d) für Spitzenbeträge.“

TOP 7

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags zwischen der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG und der SKW Stahl-Metallurgie GmbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags zwischen der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG und der SKW Stahl-Metallurgie GmbH mit Wirkung ab dem 01. Januar 2007 zuzustimmen.

TOP 8

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für Aufsichtsräte

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung der Aufsichtsräte wie folgt festzusetzen:

Der Aufsichtsrat erhält eine feste sowie eine variable Vergütung, die am Tag nach der ordentlichen Hauptversammlung ausbezahlt wird. Vergütungen an den Aufsichtsrat werden zuzüglich gegebenenfalls fälliger Umsatzsteuer geleistet.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält eine jährliche Fixvergütung in Höhe von EUR 10.000. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält eine jährliche Fixvergütung in Höhe von EUR 15.000.

Die variable Vergütung unterteilt sich in einerseits ein Sitzungsentgelt in Höhe von EUR 500 je Sitzung sowie eine am Unternehmenserfolg gekoppelte Vergütung, welche sich aus der prozentualen Steigerung des Aktienkurses der Gesellschaft errechnet. Als Bemessungsgrundlage dient insofern jeweils die hälftige Fixvergütung eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes. Ausgangswert für die Berechnung der Kurssteigerung ist der Durchschnitt des Aktienkurses der Gesellschaft der letzten 30 Tage vor der Hauptversammlung. Abrechnungswert ist der Durchschnitt des Aktienkurses der Gesellschaft der letzten 30 Tage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Für die Berechnung des Durchschnitts des Aktienkurses der letzten 30 Tage vor der jeweiligen Hauptversammlung wird der Xetra-Schlusskurs der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten 30 Handelstage herangezogen.

TOP 9

Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwertung eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 30. November 2008 eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen einmalig oder mehrmals ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt über die Börse. Hierbei darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Einheitskurs der Aktien in der XETRA-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangehenden Börsenhandelstagen um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse gegen bar veräußert werden, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unter-

schreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Das Bezugsrecht der Aktionäre aus diesen eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen.

- b) Der Vorstand ist darüber hinaus dazu berechtigt, die erworbenen Aktien außerhalb der Börse und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu veräußern, sofern dies zu dem Zweck erfolgt, (a) Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, betriebliche Vermögensgegenstände, gewerbliche Schutzrechte oder Lizenzrechte zu erwerben oder (b) Bezugsrechtsspitzen zu vermeiden oder (c) zur Ausgabe an Mitarbeiter.
- c) Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

TOP 10

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung hinsichtlich § 13 (Hauptversammlung; Ort und Einberufung)

Im Zuge der Anpassung der Satzung der Gesellschaft an die veränderten Bedürfnisse der Aktionäre der Gesellschaft nach dem Börsengang schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

1. § 13 Abs. 1 der Satzung (Hauptversammlung; Ort und Einberufung) wird aufgehoben.
2. Die Satzung wird hinsichtlich § 13 Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Großstadt mit mindestens 200.000 Einwohnern statt.“

TOP 11

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung hinsichtlich § 3 (Bekanntmachungen)

Im Rahmen der Anpassung der Satzung an die Gesetzesänderungen durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz und dadurch erwachsenen Möglichkeiten schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, wie folgt zu beschließen:

1. § 3 der Satzung (Bekanntmachungen) wird aufgehoben.
2. Die Satzung wird hinsichtlich § 3 wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.
- (2) Informationen an die Aktionäre sowie an Inhaber von mit Aktien vergleichbaren Anlagewerten und von Zertifikaten, die Aktien vertreten, können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.“

Berichte des Vorstandes:


Zu TOP 6

Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2006/II (§ 4 Ziffer 4 der Satzung) und über die Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2007/I und die entsprechende Satzungsänderung

Bericht des Vorstandes an die Hauptversammlung gemäß § 202 in Verbindung mit §§ 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG.

Die beantragte Ermächtigung dient, soweit sie eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zum Gegenstand hat, dem Erhalt und der Verbreiterung der Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft. Insbesondere vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Gesellschaft und des Zieles, insoweit weitere Investoren zu gewinnen, ist eine angemessene Kapitalausstattung wesentliche Grundlage der zukünftigen Geschäftstätigkeit.

Weiterhin möchte die Gesellschaft die Möglichkeit haben, Aktien zur Finanzierung einer Ausweitung der Geschäftstätigkeit einzusetzen. Der Vorstand muss auch zukünftig in der Lage sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrates kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse zu reagieren. Da eine



ordentliche Kapitalerhöhung und die damit verbundene Zuführung von Eigenkapital als Grundlage der Finanzierung einer Geschäftsausweitung nicht kurzfristig erfolgen können, ist die Beschlussfassung darüber in der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung keine Alternative zur Schaffung eines genehmigten Kapitals. Nur durch die Schaffung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in die Lage versetzt, schnell und unkompliziert sich bietende Gelegenheiten zur Ausweitung der Geschäftstätigkeit im Interesse der Aktionäre wahrzunehmen, um so der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu entsprechen sowie ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Der Vorstand wird für mehrere Fälle ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Durch den Bezugsrechtsausschluss im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bar einlage innerhalb der 10%-Grenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wird die Unternehmensfinanzierung durch Eigenkapitalaufnahme erleichtert. Der Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft an optimalen Erlösen. Die Gesellschaft erhält so die Möglichkeit, an den Kapitalmärkten flexibel und kostengünstig neues Kapital aufzunehmen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, strategische Investoren, institutionelle Anleger

oder sonstige Aktionärsgruppen zu gewinnen. Eine Verwässerung des Wertes der bestehenden Aktien ist entsprechend den gesetzlichen Grenzen dahin gehend minimiert, dass der Ausgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten darf.

Die Finanzierung über Schuldverschreibungen mit Options- und Wandlungsrechten sichert eine flexible Finanzierung der Gesellschaft. Die Absicherung der Bedienung und damit die Attraktivität der Finanzierungsform bedingen es, den Inhabern von Options- und Wandlungsrechten einen angemessenen Verwässerungsschutz zu gewähren. Ein angemessener Verwässerungsschutz kann erreicht werden, indem der Wandlungspreis gemindert und dem Inhaber der Wandlungsschuldverschreibung die Ermäßigung in bar ausgeglichen wird. Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre führt im Falle der Ausnutzung der Ermächtigung dazu, dass der Options- bzw. Wandlungspreis nicht gemindert werden müsste, um den Verwässerungsschutz für Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten sicherzustellen.

Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen oder Verschmelzungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Unterneh-

men oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien an der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG erwerben zu können. In vielen Fällen besteht ein Interesse sowohl der Gesellschaft als auch der Veräußerer, die Gegenleistung für den Erwerb eines Unternehmens nicht in Geld, sondern in Aktien bereitzustellen. Aus Sicht der Gesellschaft ist die Gewährung von Aktien insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung einer Geschäftsfelderweiterung im Wege des Erwerbs von Unternehmen sinnvoll. Aber auch für den Veräußerer kann es häufig interessant sein, Aktien statt Bargeld zu erhalten. Um in diesem Fall nicht Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Unternehmen hinnehmen zu müssen, welche die Möglichkeit besitzen, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, soll auch die SKW Stahl-Metallurgie Holding AG diese Möglichkeit nutzen können.

Die Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage kann auch im Rahmen der Erfüllung der Ansprüche einzelner Mitarbeiter aus und im Zusammenhang mit dem bestehenden Vergütungsmodell erfolgen. Die berechtigten Mitarbeiter können somit den entstandenen und begründeten Vergütungsanspruch im Sinne einer Geldforderung in die Gesellschaft gegen Gewährung von Aktien einlegen.

Der Ausschluss des Bezugsrechtes für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erteilten Ermächtigung durch runde Beträge unter Beibehaltung eines glatten Bezugsrechtes. Damit wird die technische Durchführung der Ausgabe neuer Aktien wesentlich erleichtert.

Aus den vorstehenden Gründen ist die Schaffung eines genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechtes notwendig. Die Einberufung einer Hauptversammlung für den Einzelfall wäre sowohl aus Zeit- als auch aus Kostengründen keine Alternative zu dem genehmigten Kapital.

Der Vorstand wird in jedem Fall der Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes sorgfältig prüfen, ob dies jeweils im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt. Nur dann wird der Vorstand von der ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen und in der nächsten Hauptversammlung über die Ausnutzung Bericht erstatten.

Zu TOP 7

Bericht des Vorstands über den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags zwischen der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG und der SKW Stahl-Metallurgie GmbH ab dem 01.01.2007 nach § 293a AktG

Die SKW Stahl-Metallurgie Holding AG ist alleinige Anteilsinhaberin der SKW Stahl-Metallurgie GmbH. Der vorgeschlagene Ergebnisabführungsvertrag wird voraussichtlich die effektive Steuerbelastung des Konzerns senken und liegt damit im Konzerninteresse.

Der vorgeschlagene Vertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

Die SKW Stahl-Metallurgie GmbH verpflichtet sich, ihr Jahresergebnis an die SKW Stahl-Metallurgie Holding AG abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen - der ohne die Ergebnisabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der analog § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist. Die Verpflichtung zur Ergebnisabführung gilt erstmals für das Ergebnis des vom 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 dauernden Geschäftsjahres.

Die SKW Stahl-Metallurgie GmbH kann mit Zustimmung der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete freie Rücklagen (Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen (Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB), die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Die SKW Stahl-Metallurgie Holding AG ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag, erstmals für das vom 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 dauernde Geschäftsjahr, auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen

Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. § 302 Abs. 3 AktG gilt entsprechend.

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG und der notariell beurkundeten Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SKW Stahl-Metallurgie GmbH. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der SKW Stahl-Metallurgie GmbH wirksam. Die Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns bzw. zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags beginnt jedoch bereits mit dem 01. Januar 2007. Der Vertrag kann erstmals ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der SKW Stahl-Metallurgie GmbH gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre, vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 17 KStG). Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die SKW Stahl-Metallurgie Holding AG ist insbesondere zur

Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die SKW Stahl-Metallurgie Holding AG nicht mehr mehrheitlich an der SKW Stahl-Metallurgie GmbH beteiligt ist. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

Der vollständige Text des vorgesehenen Ergebnisabführungsvertrags, der Jahresabschluss der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG für das Geschäftsjahr 2006, der offen gelegte Konzernabschluss und der zusammengefasste Lagebericht der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG für das Geschäftsjahr 2006, der Jahresabschluss der SKW Stahl-Metallurgie GmbH für das Geschäftsjahr 2006 sowie dieser Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der SKW Stahl-Metallurgie Holding AG und der SKW Stahl-Metallurgie GmbH, jeweils: Fabrikstraße 6, 84579 Unterneukirchen, Deutschland, sowie in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und unentgeltlich eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen erteilt.

Zu TOP 8

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für Aufsichtsräte

Derzeit erhält der Aufsichtsrat keine Vergütung, die über Auslagenersatz und darauf ggf. fällige Umsatzsteuer hinausgeht. Der Aufsichtsrat soll zukünftig eine aus zwei Komponenten bestehende Vergütung erhalten. Die Vergütung soll, wie es auch der Corporate Governance Kodex vorschreibt, neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten, die auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile beinhaltet.

Vergütungsmodell:

Die Fixvergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates soll jährlich EUR 10.000 betragen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält eine Fixvergütung von jährlich EUR 15.000. Die variable Vergütung unterteilt sich in einerseits ein Sitzungsentgelt in Höhe von EUR 500 je Sitzung sowie eine am Unternehmenserfolg orientierte Vergütung („Bonus“). Der Bonus soll sich wie folgt errechnen:

a. Bemessung:

Der Unternehmenserfolg wird an der Entwicklung des Aktienkurses gemessen. Danach entspricht die Entwicklung des Ak-

tienkurses in Prozent („Steigerungsrate“) innerhalb eines Jahres dem Prozentsatz, der bezogen auf die hälftige Fixvergütung der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates als Bonus jährlich mit der Vergütung ausgezahlt wird.

b. Ausgangswert:

Gewichteter Durchschnitt des Aktienkurses der letzten 30 Handelstage vor der ordentlichen Hauptversammlung

c. Abrechnungswert:

Gewichteter Durchschnitt des Aktienkurses der letzten 30 Handelstage vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung

d. Beispiel der Berechnung des Bonus für ein einfaches Aufsichtsratsmitglied:

Hinweis:

Die nachgenannten Werte sind rein fiktive Größen und spiegeln weder die aktuellen Kurs- und Marktverhältnisse noch die Erwartungen der Verwaltung einer künftigen Kursentwicklung wider.

Jahr der ordentlichen HV	Gewichteter 30-Tage-Durchschnitt des Aktienkurses vor ordentlicher HV (in fiktiven Geldeinheiten)	AR-Bonus in Periode	Kursentwicklung in % (Steigerungsrate)	Auszahlung Bonus (in EUR)
t ₀	200			
t ₁	300	t ₁	50%	2.500
t ₂	600	t ₂	100%	5.000
t ₃	450	t ₃	./25%	0

Zu TOP 9

Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Verwertung eigener Aktien §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz (AktG)

Der Vorstand der Gesellschaft berichtet über den beabsichtigten Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt:

Werden eigene Aktien anders als durch Einziehung verwertet, so werden wir unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einräumen. In erster Linie ist an das mittelbare Bezugsrecht über ein Kreditinstitut gedacht.

Den vorgeschlagenen Ausschluss des Bezugsrechtes begründen wir für nachfolgende Fälle wie folgt:

a) Spitzenausgleich

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf die Zahl der zur Veräußerung bestimmten eigenen Aktien jeweils ein

praktikables Bezugsverhältnis herstellen zu können. Andernfalls würden die technische Durchführung der Verwertung eigener Aktien und die Ausübung des Bezugsrechts erschwert.

b) Sacheinlagen

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Veräußerung eigener Aktien gegen Sachleistungen soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen bzw. diesen Unternehmen gehörenden Wirtschaftsgütern (z.B. Beteiligungen) gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen sowie die Ansprüche einzelner Mitarbeiter (nicht umfasst sind hierbei Ansprüche der Mitglieder des Vorstandes) aus und im Zusammenhang mit dem aktuellen Vergütungsmodell zu erfüllen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, bei sich bietender Gelegenheit schnell und flexibel die genannten Gegenstände gegen Ge-

währung neuer Aktien an der Gesellschaft zu erwerben sowie die Vergütungsansprüche der Mitarbeiter unter der Maßgabe der bestmöglichen Schonung der Liquidität der Gesellschaft zu erfüllen.

c) 10%-Grenze

Mit dem vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss bei einer Veräußerung eigener Aktien in Höhe von nicht mehr als zehn vom Hundert sollen Vorstand und Aufsichtsrat die Möglichkeit erhalten, größere Aktienpakete gegen Bareinlagen bei institutionellen und strategischen Investoren zu platzieren. Neben möglichen Synergieeffekten erwartet der Vorstand hiervon insbesondere einen Beitrag zu einer stabilen Entwicklung des Aktienkurses.

Entsprechend der Auslegung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durch die obergerichtliche Rechtsprechung stellt die Formulierung klar, dass ein Überschreiten der 10%-Grenze durch Kumulierung verschiedener mit Bezugsrechtsausschluss getroffener Maßnahmen (hintereinander geschaltete Kapitalmaßnahmen oder Veräußerungen eigener Aktien) unzulässig ist.

d) Allgemeines

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen soll, wenn sich die Möglichkeiten konkretisieren, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Er wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn sich der Erwerb im Rahmen der Vorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind und wenn der Erwerb im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur dann wird auch der Aufsichtsrat seine Zustimmung zur Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals bzw. zur Veräußerung eigener Aktien erteilen. Der Vorstand wird in der auf die Ausnutzung dieser Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten dieser Ausnutzung berichten.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes bis zum Ablauf des 11. Juni 2007 bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) anmelden. Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 28. Mai 2007 (0:00 Uhr) beziehen und ist in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§126b BGB) zu erbringen.

Anmeldung und Nachweis müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse zugehen (Anmeldestelle:)

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
c/o Norddeutsche Landesbank Hannover
Abt. Corporate Actions
Zuleitung 2302/2723
30151 Hannover
Deutschland
Fax: +49 511 361-4986
E-mail: hauptversammlungen@nordlb.de

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, ihre depotführende Bank möglichst frühzeitig zu benachrichtigen. Die depotführende Bank schickt die Anmeldung und den Nachweis des Aktienbesitzes in der erforderlichen Form an die Anmeldestelle, welche die Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausstellt.

Anfragen und Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung, Anfragen und eventuelle Anträge von Aktionären gegen einen Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG („Anträge von Aktionären“) sind ausschließlich zu richten an:

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
Investor Relations – Hauptversammlung
Fabrikstraße 6
84579 Unterneukirchen
Deutschland
Fax: +49 8634 617594
E-mail: ir@skw-steel.com

Anträge von Aktionären, die rechtzeitig bis spätestens Montag, den 04. Juni 2007, 24:00 Uhr unter dieser Adresse eingegangen sind, und eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden den Aktionären im Internet unter www.skw-steel.com zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten – auch durch eine Vereinigung von Aktionären – ausgeübt werden. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre selbst rechtzeitig anmelden. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Unsere Gesellschaft möchte ihren Aktionären die Stimmrechtsvertretung erleichtern. Der Vorstand hat deshalb einen Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre bestellt. Von dieser Möglichkeit können alle Aktionäre Gebrauch machen, die weder selbst erscheinen noch ihre depotführende Bank oder einen sonstigen Dritten mit der Ausübung ihres Stimmrechts beauftragen wollen. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen sind die Vollmachten nicht wirksam.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sowie der weiteren Unterlagen zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst früh bei der Depotbank eingehen.

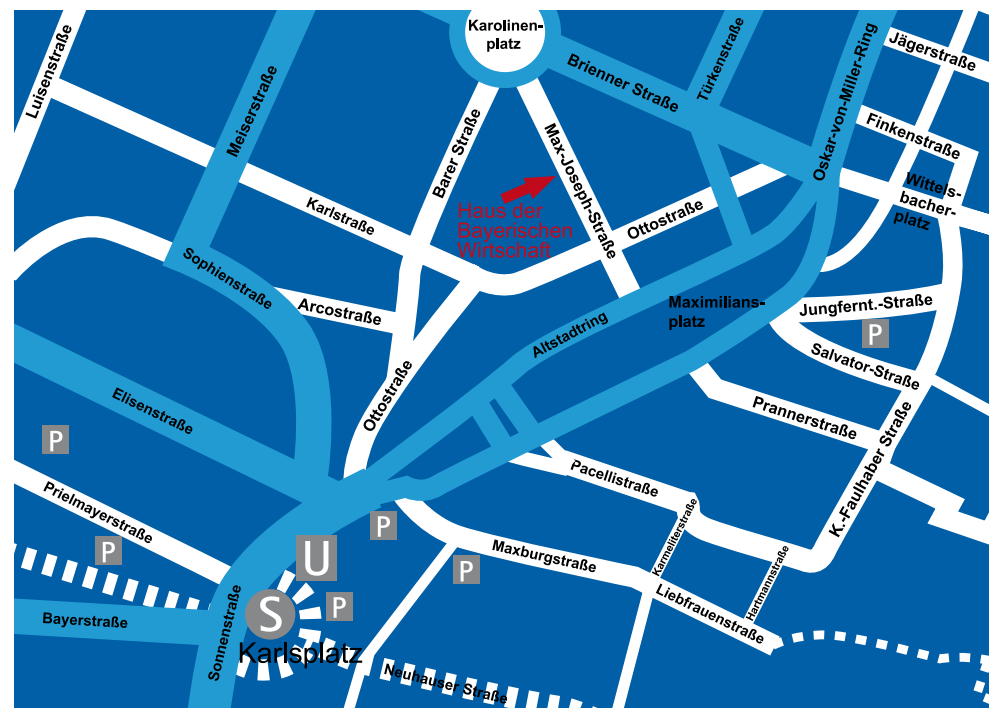
Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft beträgt zurzeit 4.422.250, die der Stimmrechte 4.422.250.

Unterneukirchen, im Mai 2007

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG

Der Vorstand



Anreise zur Hauptversammlung



Wachstum mit **Substanz**

SKW Stahl-Metallurgie Holding AG
Fabrikstraße 6
84579 Unterneukirchen
Deutschland

Tel.: +49 8634 617596
Fax: +49 8634 617594

www.skw-steel.com